



## Gesuch für die Durchführung einer radsportlichen Veranstaltung

Gesuche müssen wie folgt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern eingereicht sein:

- Mindestens **1 Monat** vor der Durchführung der Veranstaltung (Artikel 95, Verkehrsregelverordnung VRV).
- Mindestens **3 Monate** vor der Durchführung der Veranstaltung, sofern diese **im Wald oder im Gelände** ausgetragen wird (Artikel 30, Kant. Waldverordnung KWaV und Artikel 13, Kant. Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV).

Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden.

Veranstalter (Verein)

### Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person

Name  Vorname

Adresse  PLZ, Ort

Telefon Privat  Telefon Geschäft

E-Mail

Art der Veranstaltung  Datum der Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Teilnehmende Kategorien  Schüler  Jugend / Junioren  Senioren/Master  Amateure  Elite  Andere

Zeitpunkt des Rennens Beginn  Uhr Ende  Uhr

Start (Ort, nähere Bezeichnung)

Ziel (Ort, nähere Bezeichnung)

Massenstart  Ja  Nein Anzahl Runden (bei Rundstreckenrennen)  Startintervall

Voraussichtliche Teilnehmerzahl

### Pikettarzt oder Sanitätsdienst

Name  Vorname

Adresse  PLZ, Ort

Ort, Datum  Unterschrift der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person

**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

**Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:**

- Genauer Streckenplan auf Landeskarte 1:25'000 für regionale Anlässe sowie Radquer- und Mountainbike-Rennen, 1:50'000 für interkantonale Strassenrennen. Für Veranstaltungen im Wald wird zwingend eine Landeskarte von 1:25'000 in guter Qualität benötigt.
  - Ein Exemplar des Veranstaltungsreglements.
  - \* Stellungnahmen aller betroffenen Gemeinden bei Mountain-Bike- und Quer-Rennen.
  - \* Stellungnahmen aller betroffenen Gemeinden bei Beanspruchung von Gemeindestrassen oder Strassen privater Eigentümer über einen längeren Zeitraum (Rundstreckenrennen, Einzelzeitfahren usw.).
  - \* Stellungnahmen folgender Gemeinden sind immer zwingend einzuholen, wenn diese vom Anlass betroffen sind: Biel, Burgdorf, Köniz, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E., Lyss, Nidau, Spiez, Steffisburg, Thun, Unterseen und Zollikofen.
  - Bewilligungen aller betroffenen privaten Eigentümer sowie der besonders betroffenen Waldeigentümer. Auskunft über die betroffenen Waldeigentümer erteilt die zuständige Waldabteilung des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA). Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit dieser in Verbindung zu setzen. Die verantwortliche Waldabteilung kann auf der Internetseite des KAWA unter „Förstersuche“ gefunden werden.
  - Versicherungsnachweis (graue Karte) im Original gemäss Art. 30 und 31 Verkehrsversicherungsverordnung. Die Mindestdeckungssumme muss bei einer Veranstaltung ohne Begleitfahrzeuge 1 Million Franken, bei einer Veranstaltung mit Begleitfahrzeug(en) 5 Millionen Franken betragen.
  - Liste der Motorfahrzeuge, die als Begleitfahrzeuge eingesetzt werden, mit Angabe der Art und des Verwendungszweckes. Als Begleitfahrzeuge gelten Mannschaftsfahrzeuge und Reklamefahrzeuge.
  - Nachweis über die vorgesehenen hygienischen/sanitären Massnahmen (Toiletten, Ankleideräume, Duschen).
  - Nachweis über das Bestehen einer Sanitätsdienst-Organisation.
  - Vollständige Unterlagen über Anlage und Organisation der Start- und Zielgelände.
  - Unterlagen über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und Verkehrsposten zum Schutz der Zuschauer, der Teilnehmer sowie des übrigen Verkehrs.
  - Unterlagen und Hinweise auf allfällige rad- und motorsportliche Nebenveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Radrennen.
  - Nachweis, dass für das Abstellen der Fahrzeuge der Teilnehmer und der Zuschauer genügend geeignete Parkplätze zur Verfügung stehen.
- \* *Auf Wunsch können entsprechende Formulare heruntergeladen ( [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa) ) oder beim Strassenverkehrs- und Schiffsamtsamt des Kantons Bern bezogen werden.*

**Hinweis**

Radspportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen der Bewilligung der Kantone deren Gebiet befahren wird. Als öffentliche Strassen gelten zum Beispiel auch Feld- und Waldwege oder dem Verkehr nicht entzogene Privatstrassen.

**Hinweise für Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Berg- oder Wanderwegen):**

Gesuche für Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände sind uns spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen, damit wir diese zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können.

Radfahren im Wald abseits von Wegen oder besonders bezeichneten Pisten ist verboten. Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten erfordern – unabhängig der Teilnehmerzahl – eine Prüfung vom KAWA

Das Befahren von Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen ist nur für die Organisation am Veranstaltungstag gestattet. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Sicherheits-, Voraus- oder Schlussfahrzeuge eingesetzt werden, muss dies im Gesuch ausdrücklich erwähnt und detailliert begründet werden.

Gesuche innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen genehmigen, sofern es die Rücksicht auf Fauna und Flora zulässt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Jagdinspektorates für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

Weitere Informationen: [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

**Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung zurückgewiesen.**

**Verspätete Gesuche können zurückgewiesen werden und haben Zusatzgebühren zur Folge!**